

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung der Stadt Hof über die Offenhaltung der Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (Herbstmarkt / Nachhaltigkeitsmarkt)

Der Ferienausschuss der Stadt Hof hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 die Rechtsverordnung der Stadt Hof über die Offenhaltung der Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (Herbstmarkt / Nachhaltigkeitsmarkt) beschlossen. Die Verordnung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Bekanntmachung dieser mit Ausfertigungsdatum 03.09.2025 versehenen Verordnung wird gem. Art. 51 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes i. V. m. Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern durch Niederlegung der Verordnung im Fachbereich Recht der Stadt Hof, Hof, Karolinenstr. 40 Bürgerzentrum, Zimmer Nr. 10, und durch diese Mitteilung bewirkt. Die Rechtsverordnung tritt am 10. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Hof über die Offenhaltung von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (Herbstmarkt) vom 04. Mai 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2018, außer Kraft.

Hof, 03.09.2025

S t a d t H o f

gez.

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin